

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

RICHTLINIEN
zur Förderung des Wohnungsbaus
in der Stadt Sendenhorst

BESCHLUSSGHRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | | |
|---|---|------------|
| - | Urfassung vom 15.05.1986
außer Kraft zum 06.05.1993 | |
| - | Neufassung | 01.07.1993 |
| - | Änderung zum 27.09.2001
-EURO-Anpassungsrichtlinie- | 01.01.2002 |

RICHTLINIEN
zur Förderung des Wohnungsbaus
in der Stadt Sendenhorst
Euro-Anpassungsrichtlinie vom 27.09.2001

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Die Stadt Sendenhorst fördert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Schaffung von familiengerechtem Wohnraum mit Darlehen. Durch diese Förderung soll eine Eigentumsbildung durch Bauherren mit zwei und mehr Kindern erleichtert werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Darlehen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind:
- 2.1.1 die Neuschaffung eines Eigenheimes
(Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG),
- 2.1.2 die Neuschaffung einer eigengenutzten Eigentumswohnung
(§ 12 Abs. 1 II. WoBauG),
- 2.1.3 der käufliche Erwerb eines Eigenheimes
(Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG),
- 2.1.4 der käufliche Erwerb einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einer Kaufeigentumswohnung
(§ 12 II. WoBauG),
- 2.1.5 die Neuschaffung einer selbständigen abgeschlossenen Wohnung durch Umbau, Ausbau oder Erweiterung in oder an einem bestehenden Gebäude, wobei der neu zu schaffende Wohnraum eine Mindestgröße von 50 qm erhalten muss.
- 2.2 Die jeweilige Wohneinheit soll die in § 39 II. WoBauG genannten Wohnflächengrenzen um nicht mehr als 20 v.H. überschreiten.
- 2.3 Vorrangig werden solche Objekte gefördert, in denen eine zusätzliche Einliegerwohnung geschaffen wird.

3. Begünstigter Personenkreis

- 3.1 Antragberechtigt sind Bauherren mit zwei und mehr Kindern, für die nach den einkommenssteuerrechtlichen Bedingungen Kinderfreibeträge gewährt werden. Die Antragstellung hat durch den jeweiligen Haushaltsvorstand zu erfolgen.
- 3.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das maßgebliche Familieneinkommen (Summe der Jahreseinkommen im Sinne des § 25 Abs. 2 II. WoBauG) die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 Sätze 2 - 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze gilt nach § 25 Abs. 1 Satz 6 II. WoBauG nur dann als unwesentlich, wenn sie nicht höher als 5 v.H. beträgt.
- 3.3 Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Ändern sich die Verhältnisse bis zur Auszahlung des Darlehens (sh. Ziff. 7) zugunsten des Antragstellers, so sind die geänderten Verhältnisse maßgebend.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu fördernde Objekt im Sinne der Ziff. 2 dieser Richtlinien muss vom Antragsteller und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen selbst bewohnt werden. Es muss auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst liegen.
- 4.2 Der Antrag ist vor Baubeginn bzw. vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen.
- 4.3 Neben dem Antrag und den Einkommensnachweisen sind ein Finanzierungsplan und eine Wohnflächenberechnung vorzulegen.
- 4.4 Darlehen im Sinne dieser Richtlinien können für ein und das gleiche Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Darlehens, das für eine in der Ziff. 2 dieser Richtlinien genannten Maßnahme verwendet werden muss.

6. Höhe der Förderung

- 6.1 Die Höhe des Darlehens beträgt:
 - 6.1.1 in den Fällen der Ziff. 2.1.1 und 2.1.3 je Kind 3.323,40 €
 - 6.1.2 in den Fällen der Ziff. 2.1.2 und 2.1.4 je Kind 2.556,46 €
 - 6.1.3 in den Fällen der Ziff. 2.1.5 je Kind 2.556,46 €

6.2 Die Gesamthöhe des Darlehens darf 10.225,84 € nicht überschreiten.

7. Auszahlung der Darlehen

Das Darlehen wird bei Baubeginn bzw. nach Abschluss des Kaufvertrages und Auflassung in Höhe von 100 v.H. ausgezahlt.

8. Darlehensbedingungen

8.1 Für das gewährte Darlehen werden keine Zinsen erhoben.

8.2 Das Darlehen ist jährlich mit 5 v.H. des Darlehensursprungsbetrages zu tilgen.

8.3 Darlehen können vorzeitig ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

9. Sicherung der Darlehen

Zur Sicherung der bewilligten Darlehen ist ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe des bewilligten Darlehens als Belastung desjenigen Grundstücks in das Grundbuch an bereitetester Stelle zu erfolgen hat, das durch die gefährdete Maßnahme eine Werterhöhung erfahren soll.

10. Unzulässigkeit der Förderung/Rückforderung der Darlehen

10.1 Die Gewährung von Darlehen ist unzulässig, wenn hierdurch der Wegfall bzw. die Kürzung staatlicher Beihilfen und Zuschüsse erfolgen wird.

10.2 Wird das geförderte Objekt verkauft, ist der zu diesem Zeitpunkt bestehende Darlehensrestbetrag sofort zurückzuzahlen. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht nicht, sofern das Objekt auf die Ehefrau / den Ehemann und / oder auf ein Kind / Kinder unentgeltlich übertragen wird.

11. Anträge und Bewilligung der Darlehen

11.1 Anträge auf Gewährung eines Darlehens sind unter Verwendung der bei der Stadt vorgehaltenen Muster mit den darin aufgeführten Unterlagen vor Baubeginn bzw. vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen.

11.2 Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister durch Bewilligungsbescheid.

11.3 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Ausnahmen in Grenz- und Härtefällen.

11.4 Zwischen dem Antragsteller und der Stadt wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

12. Inkrafttreten der Richtlinien, Übergangsregelung und Aufhebung bestehender Richtlinien

12.1 Die Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für Familien in der Stadt Sendenhorst treten am 01.07.1993 in Kraft.

12.2 Diese Richtlinien sind auch auf vor dem 01.07.1993 gem. den "Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung von Wohnungseigentum für kinderreiche Familien" vom 15.05.1986 gestellte Anträge anwendbar, sofern über sie noch nicht positiv bis einschl. 05.05.1993 entschieden worden ist, wie auch auf Anträge zur Erlangung eines Darlehens nach diesen Richtlinien, sofern sie ab dem 06.05.1993 gestellt worden sind.

12.3 Im Übrigen treten die Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung von Wohnungseigentum für kinderreiche Familien vom 15.05.1986 zum 06.05.1993 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.